

Vorherige Ausgabe: Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 04/2011
Gegenüber den Allgemeinen Einkaufsbedingungen Stand 04/2011 wurden die in § 25 aufgeführten inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN **(Stand 01/2019)**

§ 1

Maßgebende Bedingungen

1. Für sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen zwischen der Edscha Holding GmbH sowie den Unternehmen, an denen vorgenannte Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält (§ 16 AktG) oder von dieser direkt oder indirekt kontrolliert wird (§ 17 AktG) (nachfolgend "**Edscha**" oder "**Edscha-Gesellschaft/en**"), und deren Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferant/en") sowie für die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, (Edscha und der Lieferant nachfolgend auch einzeln oder gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt). Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des in Deutschland ansässigen Leiters der Edscha-Einkaufsabteilung. Anderen, entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten oder Dritter wird schon hiermit ausdrücklich widersprochen; solche Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde, es sei denn, Edscha stimmt diesen ausdrücklich schriftlich insgesamt oder in Teilen zu.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung, die im Edscha Supplier Portal (www.esp.edscha.com) hinterlegt ist, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Edscha und dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder in Bezug genommen werden.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen Edscha und dem Lieferanten richten sich – soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart wurde – nach folgenden Vereinbarungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen in nachstehender Rangfolge, soweit diese auf die jeweilige Geschäftsbeziehung inhaltlich anwendbar sind:
 - die Bestimmungen der Bestellung;
 - die Bestimmungen des Nomination Letters;
 - die Bestimmungen des Liefervertrags;
 - die in der Bestellung, dem Nomination Letter und/oder dem Liefervertrag aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien;
 - die sonstigen allgemeinen Bedingungen von Edscha, die im Edscha Supplier Portal (www.esp.edscha.com) hinterlegt sind;
 - die speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen und Richtlinien von Edscha;
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten, soweit keine andere Regelung getroffen wird, für die Herstellung von Maschinen, maschinellen Anlagen und Einrichtungen sowie deren Ausrüstung die Edscha-Bauvorschrift ESN R-82110 und die Edscha-Abnahmevorschrift ESN R-82115 in der jeweils aktuellsten Fassung. Sollte der Lieferant keinen Zugang zu dem Edscha Supplier Portal haben, wird Edscha nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage dem Lieferanten die entsprechenden in dem Edscha Supplier Portal enthaltenen Unterlagen in angemessener Zeit zur Verfügung stellen.

§ 2

Anfragen und Angebote, Bestellungen und Lieferabrufe

1. Anfragen von Edscha sind unverbindlich. Angebote der Lieferanten werden kostenlos erstellt.
2. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach deren Zugang an, so ist Edscha zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen Edscha erwachsen.
4. Lieferabrufe werden für den Lieferanten verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei (3) Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
5. Bestellungen von Edscha können auch im Namen und auf Rechnung für eine andere Edscha Gesellschaft erfolgen. Lieferabrufe können in diesem Fall auch von dieser Gesellschaft aus erfolgen. Sofern von Edscha gewünscht, wird der Lieferant die Lieferungen bei Warenausgang per DFÜ oder über das Edscha Supplier Portal ESP avisieren.

§ 3

Änderungen und Preisanpassung

1. Edscha kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten unverzüglich umzusetzende Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Zeitpunkt und Ort der Lieferung) verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen – unter Berücksichtigung von Zurechenbarkeit und Verschulden – einvernehmlich zu regeln. Sofern keine einvernehmliche Regelung binnen 5 Arbeitstagen gefunden wird, behält sich Edscha das Recht vor, einen unabhängigen fachkundigen Dritten zu bestimmen, der über die Auswirkungen der Änderung und die Verteilung der Kosten entscheidet. Die Entscheidung ist für beide Vertragspartner bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Edscha Änderungen vorzuschlagen, die er zur Erreichung der vertraglichen Ziele oder im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften für notwendig oder zweckmäßig hält.
2. Der Lieferant hat die Folgen solcher Ergänzungen oder Änderungen unverzüglich zu bewerten und Edscha aufzuzeigen, insbesondere im Hinblick auf die technische Umsetzbarkeit sowie etwaige entstehende Kostenerhöhungen oder -reduzierungen oder Terminauswirkungen. Änderungen und etwaige Anpassungen der Preise und Termine sind in einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Form zu dokumentieren. Vor einer schriftlichen Freigabe der Änderungen durch Edscha darf der Lieferant etwaige Zusatzkosten in keinem Fall verursachen. Andernfalls gehen diese Kosten zu seinen Lasten.
3. Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der Lieferant durch eine ständige Kosten- und Wertanalyse Kostenoptimierungen aufzeigen und bei Einsparpotentialen eine Verringerung des Serienpreises zustimmen. Edscha ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Preise des Lieferanten vorzunehmen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass eine Anpassung aus Sicht von Edscha erforderlich ist, wird Edscha dieses dem Lieferanten unverzüglich unter Anführung der Gründe mitteilen und gemeinsam mit diesem eine einvernehmliche Anpassung der Preise vornehmen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 4 Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß der in dem Liefervertrag bzw. in der Bestellung vereinbarten Regelung.
Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach der Rechnungsstellung gemäß dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, Scheck oder im Gutschriftverfahren.
3. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Edscha berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
4. Schuldner des Lieferanten ist ausschließlich die in dem Liefervertrag bzw. in der Bestellung genannte Edscha-Gesellschaft. Nach Wahl von Edscha können aber auch andere Edscha-Gesellschaften Zahlungen an den Lieferanten mit Erfüllungswirkung leisten.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Edscha, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Edscha abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Edscha dem ungeachtet ohne Zustimmung von Edscha an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; Edscha kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten zahlen.
6. Ein Vergütungsanspruch entsteht nur dann, wenn ein schriftlicher Auftrag aus der Einkaufsabteilung von Edscha vorliegt. Dies gilt auch für Änderungen oder vom Lieferanten durchgeführte Maßnahmen.
7. Geschäftspolitik von Edscha ist es, das Volleigentum an speziellen Betriebsmitteln (insb. Werkzeugen) vom Lieferanten zu erwerben. Das Eigentum an solchen Betriebsmitteln geht spätestens mit vollständiger Bezahlung auf Edscha über. Sofern die Betriebsmittel nur anteilig von Edscha bezahlt werden, steht Edscha ein Miteigentumsanteil im Verhältnis der anteiligen Zahlung zum – bei Abschluss der entsprechenden Kaufvereinbarung – aktuellen Verkehrswert des jeweiligen Betriebsmittels zu. Auf Verlangen ist Edscha berechtigt, das Volleigentum gegen Zahlung des restlichen Verkehrs- bzw. Buchwertes – je nach dem welcher Betrag geringer ist – zu erwerben. Im Übrigen finden die Beistellbedingungen für spezielle Betriebsmittel in der jeweils gültigen Fassung, die im Edscha Supplier Portal (www.esp.edscha.com) hinterlegt ist, Anwendung.
8. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart, es sei denn Edscha hat diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 5

Versand, Lieferschein, Etikettierung, Ursprungsnachweis und Rückverfolgbarkeit

1. Die Art und Weise der Anlieferung wird in der Bestellung, dem Liefervertrag oder dem jeweiligen Lieferabruf, insbesondere durch die Anführung entsprechender Handelsklauseln, z.B. INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung, ggf. modifiziert durch die im Liefervertrag bzw. in der Bestellung oder Lieferabruf aufgeführten Versandbedingungen von Edscha, durch Edscha bestimmt.
2. Für alle Lieferungen sind ausschließlich die Einheitslieferscheine der Automobilindustrie (DIN 4994), bzw. die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbarten Lieferscheine zu verwenden. Nicht auf den Lieferscheinen gekennzeichnetes Leergut (Behälternummer bzw. Ladungsträgernummer) geht ohne Berechnung in das Eigentum von Edscha über bzw. wird auf Kosten des Lieferanten entsorgt.
In Bezug auf die Etikettierung hat der Lieferant die jeweils gültige Edscha Norm ESNR 41500 zu beachten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die von den jeweiligen Edscha Einkaufsabteilungen vorgegeben länderspezifischen Anforderungen hinsichtlich des Warenursprungs und gegebenenfalls den Ursprungskriterien nachzukommen.
4. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist Edscha unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
5. Zur Identifikation und zur Zuordnung zu den Lieferlosen muss eine Teilekennzeichnung sowie eine Verpackungskennzeichnung zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit der Teile erfolgen. Soweit möglich erfolgt in Absprache mit der Entwicklungsabteilung von Edscha eine Teilekennzeichnung. Die Verpackungseinheiten müssen in jedem Fall ausreichend gekennzeichnet werden.

§ 6

Rechnungslegung

1. Für jede Lieferung ist eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und an die in der Bestellung angegebene Edscha-Gesellschaft zu senden; sie darf sich nur auf jeweils einen Lieferschein beziehen.
2. Die Rechnung ist formgerecht und mit allen erforderlichen Angaben nach dem jeweils gültigen Stand der anwendbaren Gesetze und Regelungen sowie des Umsatzsteuergesetzes bzw. der Umsatzsteuerrichtlinien auszustellen, so dass u.a. die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs durch die jeweilige Edscha-Gesellschaft sichergestellt ist.
3. Die Rechnung muss die Lieferantenummer, die Nummer und das Datum der Bestellung (bzw. des Liefervertragsabschlusses), des Lieferabrufs und des Lieferscheins, die Mengen der berechneten Waren, die Materialnummer von Edscha, den Indexstand sowie die von Edscha geforderten Zusatzdaten (insb. Kontierung) enthalten. Im Übrigen haben alle Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

§ 7

Termine und Fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind vorbehaltlich einer im Rahmen des Zumutbaren möglichen Änderung durch Edscha (§ 3 Nr. 1) verbindlich. Der Lieferant garantiert, dass er die vereinbarten Termine und Fristen einhält. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der in der Bestellung genannten Edscha-Gesellschaft bzw. am liefervertraglich bestimmten Ort. Ist die Lieferung "ab Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Teillieferungen/-leistungen seitens des Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlicher Zustimmung von Edscha. Dadurch entstehende Mehrkosten (z.B. zusätzliche Transport-, Rüst- bzw. Prüfkosten) trägt der Lieferant.
3. Soweit Umstände eintreten oder für den Lieferanten erkennbar werden, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, Edscha dieses unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, geeignete Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen und diese – nach Abstimmung mit Edscha – unverzüglich umzusetzen.

§ 8

Lieferverzug / Falsch- und Mehrlieferungen

1. Der Lieferant haftet bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Edscha kann zudem für jeden Fall der schuldhaften Nichteinhaltung der Termine und Fristen vom Lieferanten eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobetrages der vereinbarten Vergütung der verspäteten Lieferung pro Kalendertag fordern, und zwar bis zur Höhe von 5 % des jeweiligen Nettobetrag der vereinbarten Vergütung. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.
3. Liefert der Lieferant falsche Liefergegenstände (Falschlieferei) oder über den Bestellumfang hinausgehende Liefergegenstände (Mehrlieferung), so ist Edscha berechtigt, die Falsch- oder Mehrlieferung an den Lieferanten zurückzusenden und von diesem Ersatz der sämtlichen durch die Falsch- bzw. Mehrlieferung entstehenden Aufwendungen, insbesondere der Lager-, Logistik-, Transport und Verpackungskosten zu verlangen.

§ 9

Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Feuer, Untergang der Betriebsstätte und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung nur dann von den Leistungspflichten, wenn zuvor alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Sicherstellung der Weiterbelieferung, erschöpft wurden. Edscha kann die Lieferungen bzw. Leistungen während der Dauer des Hinderungsgrundes nach Satz 1 und während eines angemessenen Zeitraums danach auch anderswo beschaffen („Alternative Beschaffung“). In diesem Fall wird der Lieferant sämtliche erforderliche Mitwirkungshandlungen vornehmen, wie z. B. Daten und notwendige Werkzeuge zur Verfügung stellen. Sofern eine Alternative Beschaffung für Edscha aus terminlichen Gründen nötig war, um u.a. einen eigenen Schaden abzuwenden, kann Edscha von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurücktreten oder diesen kündigen. Die Vertragspartner schulden in diesem Fall einander keinen Schadensersatz.
2. Im Übrigen sind die Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen sowie den Schaden für den anderen Vertragspartner so gering wie möglich zu halten.

§ 10

Abnahme und Gefahrübergang

1. Sofern nach dem Gesetz oder nach Vereinbarung eine Abnahme geschuldet wird, ist eine formelle Abnahme durch die Vertragspartner durchzuführen. Die Abnahme unterbleibt so lange, bis die Leistung und/oder Lieferung mangelfrei erbracht ist und insbesondere der Lieferant sämtliche festgestellten Mängel beseitigt hat.
2. Falls die Überprüfung der Lieferung und/oder Leistung im Rahmen einer Abnahme eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die formelle Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
3. Die Inbetriebnahme sowie die Weiterveräußerung stellt keine Abnahme dar, sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
4. Die Zahlung der Vergütung durch Edscha stellt keine Abnahme der Leistung dar.
5. Die Gefahr des Untergangs der Lieferung und/oder Leistung geht erst auf Edscha über, nachdem die Lieferung und/oder Leistung Edscha übergeben und – sofern nach Gesetz oder Vereinbarung eine Abnahme durchzuführen ist – von Edscha abgenommen ist. Im Falle einer Falsch- oder Mehrlieferung verbleibt die Gefahr des Untergangs

der Falsch- oder Mehrlieferung beim Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird.

§ 11

Mängelanzeige

Eine Wareingangskontrolle findet durch Edscha oder bei durch Edscha angewiesene Lieferung an einen Dritten durch den Dritten nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird Edscha unverzüglich rügen. Edscha behält sich vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Edscha Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden unverzüglich nach deren Entdeckung.

Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant wird eine Wareausgangskontrolle vornehmen.

§ 12

Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen Edscha die gesetzlichen Ansprüche zu. Unabhängig davon kann Edscha, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, insbesondere Folgendes verlangen:
 - a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat Edscha zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie nach Wahl von Edscha zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben, es sei denn, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Fertigung Edscha nicht bekannt ist oder dies für Edscha unzumutbar ist. Ist dem Lieferanten die Aussortierung, Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung nicht möglich oder kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach, so kann Edscha insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und dem Lieferanten eine Frist zur eigenen Abhilfe nicht mehr gesetzt werden kann, kann Edscha die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen (Ersatzvornahme). Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Edscha nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß § 11 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigstellung festgestellt, so kann Edscha nach § 439 Abs. 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen oder nach Wahl von Edscha den Kaufpreis mindern.
 - c) Sollte ein Sachmangel in Form einer Minderlieferung vorliegen (§ 434 Abs. 3 2. Var. BGB), besteht der Erfüllungsanspruch von Edscha neben den Gewährleistungsrechten fort. Edscha ist hinsichtlich der zu wenig gelieferten Ware wahlweise berechtigt, die Primärerfüllung zu verlangen oder Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von Edscha – sofern für Edscha möglich und zumutbar – zur Verfügung zu stellen.
3. Ansprüche wegen Sachmängeln inklusive Ansprüche auf Schadensersatz wegen Sachmängeln verjähren
 - a) mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung, Ersatzteileinbau oder, sofern nach Gesetz oder Vereinbarung eine Abnahme

durchzuführen ist, seit förmlicher Endabnahme. Maßgeblich ist das späteste Ereignis;

b) spätestens jedoch nach Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung an die in der Bestellung genannte Edscha-Gesellschaft oder den liefervertraglich bestimmten Ort.

Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren abweichend hiervon im Fall a) mit Ablauf von 48 Monaten und nach Ablauf von 60 Monaten im Fall b).

4. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche von Edscha aus Produkthaftung, unerlaubter Handlung sowie weiteren anwendbaren gesetzlichen Ansprüchen von den Regelungen dieses § 12 unberührt.
5. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
Der Lieferant trägt jedoch in jedem Fall das Beschaffungsrisiko für die von Edscha bestellten Liefergegenstände.

§ 13 Haftung

1. Der Lieferant ist zudem wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der Edscha unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen einer Vertragsverletzung oder Verletzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht:
 - a) Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, wenn die Ursache für einen Schaden im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.
 - b) Wird Edscha aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Edscha insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Edscha und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
 - c) Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) und damit im Zusammenhang stehende Kosten (z.B. Kosten für Nachbesserung oder Neulieferung, Fahrzeugidentifizierung, Ermittlung der Fahrzeughalter und Kundenanschriften, Logistikkosten, Ersatzfahrzeugkosten und Ein- und Ausbaukosten) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
2. Edscha wird den Lieferanten, falls Edscha diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, informieren und konsultieren. Edscha gibt dem Lieferanten soweit möglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls.
3. Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren entsprechend § 12 Nr. 3. Im Übrigen verjähren Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sofern Edscha, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Edscha vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haftet Edscha für den daraus entstehenden Schaden des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Sofern Edscha, die gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von Edscha eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen Edscha ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist die Haftung von Edscha auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6. Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.
7. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 14 Unterlieferanten

1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Edscha nicht berechtigt, die Leistungserbringung und/oder sonstige Vertragsausführung ganz oder teilweise auf Dritte (Subunternehmer und Unterlieferanten, nachfolgend "**Unterlieferant**") zu übertragen.
2. Sofern die Zustimmung von Edscha vorliegt, hat der Lieferant dem Unterlieferanten alle Verpflichtungen, die bei der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung ihn selbst gegenüber Edscha treffen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung für die durch den Lieferanten an den Unterlieferanten übertragenen Leistungen verbleibt gegenüber Edscha beim Lieferanten.
3. Beauftragt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Edscha einen Unterlieferanten bzw. Dritten mit der Leistungserbringung und/oder sonstigen Vertragsausführung, so hat Edscha das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 15 Schutzrechte

1. Der Lieferant verpflichtet sich, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA), Volksrepublik China und Japan sowie in den Ländern, in welche die Liefergegenstände geliefert bzw. in welchen sie vertrieben werden sollen ("**schutzrechtsrelevante Länder**"), eine Schutzrechtsprüfung vorzunehmen; auf Nachfrage wird Edscha dem Lieferanten die schutzrechtsrelevanten Länder benennen. Der Lieferant garantiert, dass die Liefergegenstände Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter nicht verletzen. Schutzrechte, deren Registrierung und/oder Schutzrechtsanmeldungen werden nachfolgend „**Schutzrechte**“ genannt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
3. Der Lieferant haftet für sämtliche Rechtsfolgen einschließlich aller Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
4. Der Lieferant stellt Edscha und den Geschäftspartner von Edscha von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
5. Der Lieferant wird Edscha mit der Angebotsabgabe über die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand ("**Altschutzrechte**") schriftlich informieren. Der Lieferant teilt Edscha ferner mit, inwieweit Dritte an zuvor genannten Altschutzrechten mitbenutzungsberechtigt sind und inwieweit er in der Verwendung dieser Altschutzrechte beschränkt ist. Soweit Altschutzrechte in den Liefergegenständen enthalten sind bzw. für die Herstellung der Liefergegenstände erforderlich sind, räumt der Lieferant Edscha hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Beabsichtigt der Lieferant, ein in seinem Namen angemeldetes oder eingetragenes Schutzrecht, das bei der Verwertung der Entwicklungsarbeiten oder der Liefergegenstände

oder der Herstellung benutzt wird und/oder enthalten ist, nicht weiterverfolgen, nicht aufrechtzuerhalten oder zu veräußern, ist er verpflichtet, Edscha über diese Absicht rechtzeitig zu informieren und Edscha das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme oder, im Fall der entgeltlichen Veräußerung, zum Erwerb zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Erklärt Edscha nicht binnen 6 Wochen nach Angebotszugang schriftlich die Annahme des Übertragungsangebots, ist der Lieferant berechtigt, das Schutzrecht wie geplant aufzugeben bzw. zu veräußern. Kommt es zu einer Übernahme des Schutzrechts durch Dritte, stellt der Lieferant sicher, dass die Edscha gegen den Lieferanten zustehenden Rechte in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

6. Für Erfindungen und sonstige übertragbare Arbeitsergebnisse, die schutzrechtsfähig sind oder deren Schutzrechtsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, und die die Arbeitnehmer des Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung tätigen (nachfolgend "**Erfindungen**"), gilt:
- Wenn und soweit Edscha nicht schon von Gesetzes wegen Inhaberin der Rechte an den Erfindungen ist, sind alle Erfindungen Edscha vom Lieferanten unverzüglich nach Kenntnis, ggfs. nach Meldung durch dessen Arbeitnehmer, schriftlich zur Kenntnis zu bringen und die Übertragung der Rechte an der Erfindung anzubieten. Sollte zur Annahme dieses Angebots gesetzlich eine bestimmte Frist vorgesehen sein, ist diese Frist von dem Lieferanten in dem Angebot anzugeben. Edscha wird dem Lieferanten rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist oder mangels Fristvorgabe spätestens drei Monate nach Zugang des Angebotes schriftlich mitteilen, ob Edscha die Rechte an der Erfindung zu übernehmen wünscht. Vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant nicht berechtigt, die Erfindungen freizugeben bzw. auf die Inanspruchnahme zu verzichten. Der Lieferant wird Erfindungen und alle ihm darüber mitgeteilten Einzelheiten so lange gegenüber Dritten geheim halten, wie es für die reibungslose Durchführung einer Schutzrechtsanmeldung erforderlich ist.
 - Bei gewünschter Übernahme der Erfindung durch Edscha wird der Lieferant die Erfindung rechtswahrend in Anspruch nehmen oder alle zur Übertragung der Erfindung gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen ergreifen und die Rechte an der Erfindung insgesamt an Edscha oder auf Wunsch von Edscha auf den Kunden von Edscha übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Erklärungen und sonstigen Mitwirkungshandlungen ohne schuldhaftige Verzögerung entsprechend vorzunehmen. Soweit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung einer Arbeitnehmererfindervergütung oder einer vergleichbaren Vergütung oder Entschädigung vorsehen, ist der Lieferant allein zuständig für diese Zahlungen an seine Arbeitnehmer. Die Vorbereitung und Durchführung von Schutzrechtsanmeldungen übernimmt Edscha oder auf Wunsch von Edscha der Kunde von Edscha. Auf Wunsch von Edscha veranlasst der Lieferant die Durchführung der Schutzrechtsanmeldung gegen Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Kosten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Rechte aus der Schutzrechtsanmeldung an Edscha oder auf Wunsch von Edscha an den Kunden von Edscha zu übertragen.
 - Falls Edscha schriftlich mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der Rechte an der Erfindung zu haben, ist der Lieferant berechtigt, diese in Anspruch zu nehmen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anzumelden. Im Fall der Schutzrechtsanmeldung durch den Lieferanten wird der in der Bestellung genannten Edscha-Gesellschaft, deren Kunden sowie jeweils deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in jedem Fall ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes sowie kostenloses, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten eingeräumt.

- Die vorstehenden Regelungen in Ziff. 6 lit. a) bis c) gelten für gemeinschaftliche von Arbeitnehmern von Edscha und des Lieferanten getätigte Erfindungen mit Rücksicht auf den Erfinderteil des Arbeitnehmers des Lieferanten entsprechend.

Soweit eine Übertragung der Rechte an den Erfindungen nicht möglich ist, räumt der Lieferant, soweit er hierzu gegenüber dem Arbeitnehmer berechtigt ist, Edscha kostenlos die Übertragung des dem Lieferanten gegenüber seinem Arbeitnehmer zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Erfindung ein. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm jedenfalls ein einfaches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten an den Arbeitsergebnissen seines Arbeitnehmers zusteht.

- Die in den vorstehenden Ziff. 1 bis 6 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse der Arbeitnehmer des Lieferanten. Der Lieferant räumt Edscha insbesondere ein räumlich und zeitlich unbegrenztes, ausschließliches, weltweites, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an solchen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Die von dem Lieferanten eingeräumten Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Recht, die geschützten Arbeitsergebnisse in jeder Hinsicht zu verwerten und zu nutzen, insbesondere die Arbeitsergebnisse abzuändern oder zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten, sie im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, sie zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, auszustellen, online zu nutzen, zu senden, zu verfilmen und öffentlich zugänglich zu machen, sie zum Betrieb auf bzw. mit Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsgeräten zu nutzen und die Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte im Wege einer Lizenzvergabe zu übertragen.
- Sofern sich der Lieferant eines Unterlieferanten bedient, hat er sicherzustellen, dass die Regelungen des § 15 zugunsten von Edscha entsprechend gelten.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Ziffer 15 kann Edscha von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3% des Jahresumsatzes der letzten 12 Monate gerechnet vom Tag der Kenntnisnahme der Zuwiderhandlung seitens Edscha verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt Edscha nach der Schwere des Verstoßes. Der Lieferant ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist auf Euro 500.000,00 pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch Edscha bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatz angerechnet.

§ 16 Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und somit vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe von Informationen durch Edscha an deren verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie deren Unterauftragnehmer (insbesondere Lieferanten) und Kunden sowie deren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist zulässig.
- Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster, Matrizen und ähnliche Gegenstände, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung seitens des Lieferanten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Unterlieferanten und eigene Arbeitnehmer, soweit gesetzlich möglich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus, sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Edscha mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in Referenzlisten.
5. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich
 - a) dem empfangenden Vertragspartner bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder
 - b) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem § 16 enthaltene Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
 - c) von dem empfangenden Vertragspartner in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder
 - d) von dem überlassenen Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
 - e) der empfangende Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder
 - f) von dem empfangenden Vertragspartner aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen.
6. Sofern der empfangende Vertragspartner im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens oder aufgrund behördlicher Anordnung Informationen gegenüber Dritten offenbaren muss, entfällt insoweit die Geheimhaltungspflicht des empfangenden Vertragspartners. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall – soweit möglich im Vorfeld – informieren.

§ 17

Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben

Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster, Matrizen und ähnliche Gegenstände, Werkzeuge und sonstige auftragsbezogene Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten von Edscha zur Verfügung gestellt oder die im Zusammenhang mit einem Auftrag erstellt, besorgt, gekauft, von Edscha ganz oder anteilig bezahlt bzw. über den Teilepreis amortisiert werden, dürfen nur für das konkret von Edscha beauftragte Projekt und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Edscha für andere Edscha-Projekte und/oder Lieferungen an Dritte verwendet werden.

§ 18

Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung (aftersales) hinsichtlich der von ihm insgesamt für die Serie gelieferten Umfänge für mindestens 15 Jahre nach Serienauslauf (End of Production) in der von Edscha abgerufenen Menge zu mindestens gleichen Konditionen und in mindestens gleicher Qualität sicherzustellen. Über eine etwaige Erstattung der im Zusammenhang mit der Ersatzteilversorgung stehenden zusätzlichen Kosten, wie z.B. für Verpackung, Transport etc., werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Ersatzteilversorgungspflicht notwendigen Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen etc. ("**Betriebsmittel**") mindestens fünfzehn (15) Jahre nach Auslauf der Serienproduktion – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – unentgeltlich und in betriebsbereitem Zustand bereitzuhalten. Etwaige Herausgabeansprüche seitens Edscha werden durch vorstehende Regelung nicht berührt. In jedem Fall bedarf die Verschrottung oder Verkauf der Betriebsmittel der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Edscha.

§ 19

Abtretungsverbot

Die Abtretung sowie sonstige Übertragung von Rechten und Pflichten seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen; Edscha bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall einer Abtretung oder sonstigen Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung zuzustimmen. Edscha darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Regelung in § 4 Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Aufrechnungsvorbehalt und Zurückbehaltungsrechte

Edscha ist berechtigt, Forderungen, insbesondere gegebenenfalls vereinbarte Vertragsstrafen, Schadenspauschalen etc. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen und mit diesen aufzurechnen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Edscha anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

§ 21

Information

Der Lieferant ist verpflichtet, Edscha unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald einer der nachfolgenden Umstände beim Lieferanten eintritt oder ein solcher Umstand beim Lieferanten einzutreten droht:

- eine Veräußerung aller oder wesentlicher Geschäftsanteile am Lieferanten bzw. ein Inhaberwechsel beim Lieferanten (share deal), eine sonstige wesentliche Änderung der participationsstrukturen beim Lieferanten, einschließlich Umwandlungen, oder eine Veräußerung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Lieferanten (asset deal);
- eine Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Leitungsmacht (insbesondere Kraft Mehrheitsbeteiligung, Stimmrechtsmehrheit oder Organisationsvertrag) beim Lieferanten (change of control);
- ein Betriebsstillstand, eine Betriebsverlegung oder eine Betriebsschließung beim Lieferanten;
- eine (auch nur vorübergehende) Unfähigkeit des Lieferanten, vertragliche Verpflichtungen gegenüber Edscha ganz oder zum Teil zu erfüllen, einschließlich einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten.

§ 22

Kündigung, Rücktritt

1. Ungeachtet eines Rechts zur ordentlichen Kündigung sind die Vertragspartner - unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung des Vertragsverhältnisses – zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung für einen Vertragspartner liegt insbesondere dann vor, wenn der andere Vertragspartner seine Zahlung oder Leistung einstellt.

Darüber hinaus hat Edscha – sofern hierdurch die Lieferbeziehung nachhaltig beeinträchtigt wird und/oder schwerwiegende Gründe befürchten lassen, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird – insbesondere in den Fällen des § 21 sowie bei nachweislich mangelnder Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht.

2. Abweichend von den gesetzlich geregelten Folgen einer Kündigung gilt:
 - a) Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von Edscha gekündigt, so ersetzt Edscha die bis zur Vertragsbeendigung dem Lieferanten nachweislich notwendig entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Kosten für Materialbeschaffung und Anarbeitung sowie Fertigstellung der Lieferung und Leistung, soweit den Lieferungen und Leistungen eine verbindliche Liefereinteilung bzw. eine Material- und/oder

Produktionsfreigabe zugrunde liegen. Hierbei ist die anderweitige Einsatzmöglichkeit der Lieferungen und Leistung, die nur nach Abstimmung mit Edscha erfolgen darf, entsprechend mindernd zu berücksichtigen. Die angefallenen bzw. voraussichtlich noch anfallenden Ausgaben sind unverzüglich nach dem Kündigungszeitpunkt vom Lieferant zu melden. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten stehen diesem anlässlich der Kündigung nicht zu.

- b) Wird aus einem wichtigem Grund, den kein Vertragspartner zu vertreten hat, von Edscha gekündigt, insbesondere bei einer Beendigung des Hauptauftrags mit dem Kunden von Edscha, gilt § 22 Nr. 2 lit. a) entsprechend.
 - c) Wird aus wichtigem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von Edscha gekündigt, so sind nur die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom Lieferanten nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern sie für Edscha verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von Edscha bleiben unberührt, insbesondere hat der Lieferant bei Edscha aufgrund der Kündigung entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen. Der Lieferant und Edscha werden sich in einem solchen Fall über Maßnahmen zur Sicherstellung der Serienproduktion für den Kunden einigen.
3. Im Falle einer Vertragsbeendigung gehen das Eigentum sowie die Schutz- und/oder Nutzungsrechte – entsprechend den Regelungen in § 15 – an den bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geschaffenen und von Edscha vergüteten bzw. zu vergütenden Arbeitsergebnissen (Zeichnungen, Prototypen etc.) auf Edscha über.
 4. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen oder Leistungen ein so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Edscha ist darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

§ 23

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Soweit einzelvertraglich nichts Anderes vereinbart, gilt für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten grundsätzlich das Recht des Staates, in dem die vertragsschließende Edscha-Gesellschaft ihren Sitz hat.
2. Der örtliche Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Edscha-Gesellschaft, mit der der Vertrag abgeschlossen wird, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Edscha ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. In diesen Fällen gilt ausschließlich das Recht des Staates, in dem die Edscha-Gesellschaft Klage erhebt
3. Zudem haben Edscha-Gesellschaften - sofern rechtlich zulässig - das Recht, den Lieferanten und dessen verbundene Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zu verklagen; in diesem Falle gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Für den Fall, dass der Geschäftssitz zumindest einer der Vertragspartner in der Volksrepublik China liegt, gilt als Ausnahme zu den vorstehenden Klauseln Folgendes:
Für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gilt die Schiedsgerichtsordnung der China International Economic and Trade Arbitration Commission Beijing Headquarters (“CIETAC”). Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Shanghai, Volksrepublik China. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) Schiedsrichtern zusammen, wobei jeder Vertragspartner einen Schiedsrichter ernannt und diese beiden Schiedsrichter gemeinsam einen Vorsitzenden ernennen. Sollte ein Vertragspartner innerhalb von 30 Tage nach

Erhalt der Mitteilung über das Schiedsverfahren von der CIETAC keinen Schiedsrichter oder die Schiedsrichter nach Ablauf von 30 Tagen nach ihrer Ernennung keinen Vorsitzenden ernannt haben, wird der entsprechende Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende von dem Vorsitzenden der CIETAC ernannt.

- Der Schiedsspruch ist für die Vertragspartner endgültig und bindend. Die im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden angemessenen Kosten und Aufwendungen (inklusive der Rechtsanwaltskosten) sind, sofern nicht anderweitig von dem Schiedsgericht festgelegt, von dem unterliegenden Vertragspartner zu tragen.
5. Die Vertragspartner vereinbaren, dass das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ausgeschlossen ist.
 6. Sollte Edscha, ein Kunde von Edscha oder ein freistellungsberechtigtes Mitglied des Vertriebsnetzes im Ausland mit der Behauptung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ein Personen- und / oder Sachschaden sei durch einen Produktmangel verursacht worden (Produkthaftungsanspruch), so kann Edscha nach ihrer Wahl auch am Gerichtsstand, an dem der Produkthaftungsanspruch geltend gemacht wird, gegen den Lieferanten Anspruch auf Freistellung und vollständigen oder teilweisen Regress geltend machen oder den Streit verkünden. Für diesen Anspruch gilt das materielle Recht des jeweiligen Gerichtsstandes.
 7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Lieferung und Leistungen während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits einzustellen oder zu verzögern. Sofern der Lieferant die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits einstellt oder verzögert, ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher Schäden und Verluste verpflichtet, die Edscha durch eine solche Einstellung oder Verzögerung entstehen.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Edscha Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß den jeweils einschlägigen Datenschutzgesetzen (z.B. Art. 6 Abs. 1 DSGVO) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.
2. Der Lieferant ist verpflichtet eine Versicherung, insbesondere eine Haftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen bzw. während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit Edscha aufrechtzuerhalten und auf Anfrage entsprechend nachzuweisen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen und sonst geltenden Bestimmungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung als vereinbart; die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung der zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen/Bestimmungen eine Vertragslücke offenbar wird.
4. Soweit der Regelungsgehalt einzelner Bestimmungen über die Laufzeit der Vereinbarung hinausgeht, gelten diese Bestimmungen auch nach Beendigung der Vereinbarung fort, z.B. § 15 (Schutzrechte), § 16 (Geheimhaltung).

§ 25

Änderungsdokumentation

Inhaltliche Änderungen wurden im Vergleich zu der vorherigen Version (Stand 04/2011) in den folgenden Paragraphen vorgenommen:

- § 1 Nr. 1, 2 und 3 (Maßgebende Bedingungen);
- § 2 Nr. 4 und 5 (Anfragen und Angebote, Bestellungen und Lieferabrufe);
- § 3 Nr. 1 (Änderungen und Preisanpassungen)
- § 4 Nr. 4 und 7 sowie Nr. 8 neu eingefügt (Zahlung);
- § 5 Nr. 2, 4 und 5 sowie Nr. 3 neu eingefügt (Versand, Lieferschein, Etikettierung, Ursprungsnachweis und Rückverfolgbarkeit);
- § 6 Nr. 2 (Rechnungslegung);
- § 8 Nr. 2 (Lieferverzug/Falsch- und Mehrlieferungen);
- § 9 Nr. 1 und 2 (Höhere Gewalt);
- § 10 Nr. 1, 2 und 5 (Abnahme und Gefahrübergang);
- § 11 (Mängelanzeige);
- § 12 Nr. 1 lit. a), Nr. 2, 3 und Nr. 4 sowie vorherige Nr. 4 S. 2 und 3 verschoben in Nr. 5 (Mängelhaftung);
- § 13 Nr. 1 und Nr. 3 – 7 neu eingefügt (Haftung);
- § 15 gestrichen (Verlagerung der Produktionsstätte);
- § 16 gestrichen (Qualitätsmanagement und Dokumentation);
- § 17 gestrichen (Altauto-Verordnung, Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz);
- § 15 zuvor § 18, § 15 Nr. 1, 5, 6 lit c) und Nr. 6 letzter Absatz, Nr. 7 geändert sowie Nr. 9 neu eingefügt (Schutzrechte);
- § 16 zuvor § 19, § 16 Nr. 3, 5 und 6 geändert (Geheimhaltung);
- § 17 inhaltsgleich verschoben, zuvor § 20 (Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben);
- § 18 inhaltsgleich verschoben, zuvor § 21 (Ersatzteileversorgung);
- § 19 zuvor § 22 (Abtretungsverbot), § 19 geändert;
- § 20 zuvor § 23 (Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht), § 20 Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu eingefügt;
- § 21 inhaltsgleich verschoben, zuvor § 24 (Information);
- § 22 zuvor § 25 und § 26 zusammengefasst (Kündigung, Rücktritt), § 22, Nr. 1 und Nr. 4 geändert;
- § 27 (Allgemeine Bestimmungen) –aufgehoben;
- § 23 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand) neu eingefügt;
- § 24 (Allgemeine Bestimmungen) neu eingefügt;
- § 25 zuvor § 28, (Änderungsdokumentation), geändert.

Im Edscha Supplier Portal (www.esp.edscha.com) ist eine Vergleichsversion hinterlegt, aus der die vorgenommenen inhaltlichen Änderungen zu der vorherigen Version (Stand 04/2011) ersichtlich sind. Auf eine an die Edscha Einkaufsabteilung gerichtete schriftliche Anfrage wird die Vergleichsversion zudem gerne zur Verfügung gestellt.